

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Grundlagen

Aus dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005:

§ 55 Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Gestützt auf den genannten Artikel erlässt die Schulpflege Bubikon-Wolfhausen das folgende Reglement. Dabei stützt sich dieses des weiteren auf den durch die Schulpflege am 10. Juni 2008 erlassenen Leitfaden der Elternmitwirkung an der Schule Bubikon-Wolfhausen.

Allgemeines

Die Sekundarschule bezieht die Eltern aus den beiden Ortsteilen Bubikon und Wolfhausen in Form eines Elternrates unter dem Namen „**ElternmitWirkung Sekundarschule Bubikon**“ in ihre Arbeit mit ein.

Der Elternrat ist politisch, konfessionell und kulturell unabhängig.

Zweck

Der Elternrat hat den Zweck, regelmässige Kontakte, den partnerschaftlichen Umgang und den Austausch unter den Eltern und allen Beteiligten an der Schule zu fördern. (Verbesserung der Schulqualität, Schulentwicklung in bestimmten Bereichen gemeinsam vornehmen, gemeinsame Verantwortung für die Jugendlichen wahrnehmen, Beziehung Eltern-Schule verbindlicher gestalten, Kontakt unter den Eltern fördern – Eltern-Austausch, Transparenz Schule-Eltern fördern)

Organisation / Tätigkeit

1. Zusammensetzung

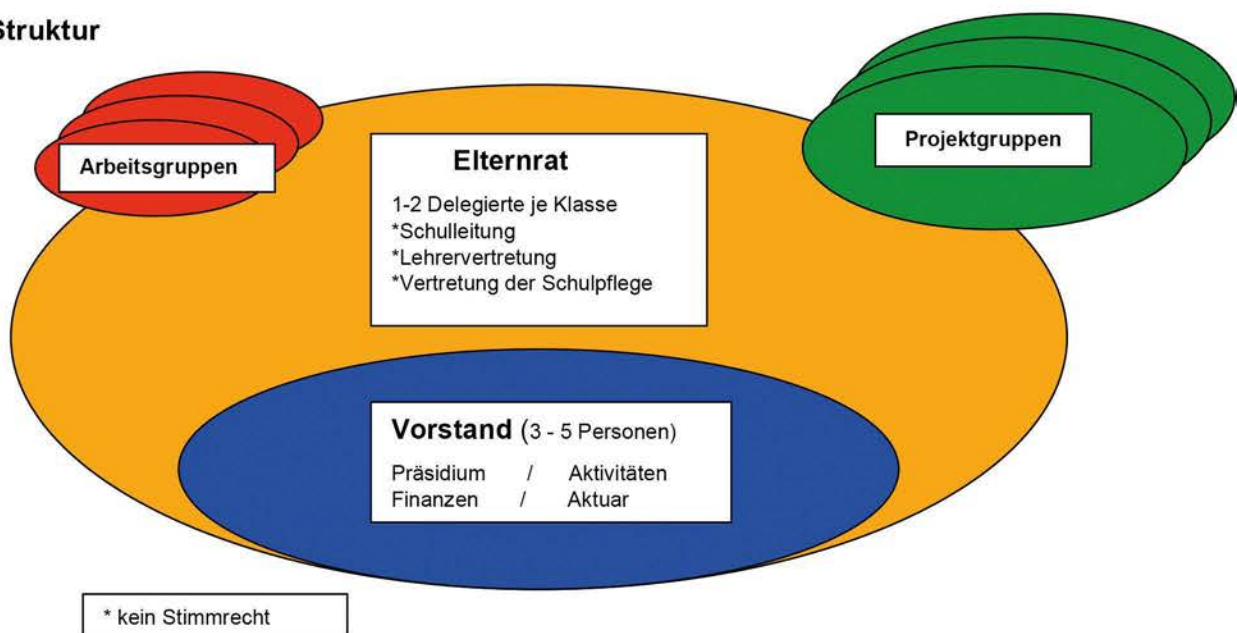
Der Elternrat:

- Ein bis zwei Delegierte pro Klasse werden jeweils nach den Sommerferien durch die entsprechende Klasse für mindestens ein Schuljahr bestimmt. Die Klassendelegierten bilden den Elternrat und wählen einen Vorstand aus ihrer Mitte. Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Die Wahl der Klassendelegierten wird in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen durch den Elternrat organisiert und findet jeweils am ersten Elternabend im neuen Schuljahr statt.
- Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Wahlreglement des Elternrats der ElternmitWirkung Sekundarschule Bubikon.
- Die gewählten Klassendelegierten übernehmen das Amt für mindestens ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- An den Sitzungen des Elternrats nehmen Vertreter der Sekundarschule (i.E. Schulleitung sowie eine Lehrervertretung) und eine Vertretung der Schulpflege in beratender Funktion teil. Bei Bedarf können weitere Behördenvertreter beigezogen werden.

Arbeits- / Projektgruppen:

- Bei Bedarf kann der Elternrat jederzeit temporäre Arbeitsgruppen oder Projektgruppen mit erweitertem Teilnehmerkreis bilden (Beispiele: Jahrgangsforen, stufenweise Themen behandeln, usw., aktive Eltern welche Schulanlässe unterstützen u.a.m.)

2. Struktur



3. Aufgaben

Der Elternrat:

- unterstützt und vertritt die Anliegen der Eltern
- behandelt Anliegen von Schülern, Eltern, Lehrern und der Schulpflege
- regt an zu Projekten und Aktivitäten
- unterstützt die Lehrerschaft mit Ideen und hilft bei schulischen Anlässen mit
- ist dafür verantwortlich, dass jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahrs die Klassendelegierten – und allenfalls weitere Interessenvertreter – bestimmt werden
- ist verantwortlich für die Wahl des Vorstandes
- ist verantwortlich für die regelmässige Information aller Eltern

4. Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

Beiträge von öffentlichem Interesse sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen. Die Kommunikation erfolgt direkt, offen und ehrlich. Ansprechpartner sind bekannt. Geschäfte und Beschlüsse des Elternrats werden protokolliert und sind für alle Eltern einsehbar.

Infrastruktur / Finanzen

Der Elternrat kann die schulische Infrastruktur und die Verteilkanäle (Schulinfo / Website / Elternbriefe) der Schule nutzen. Dem Elternrat stehen geeignete Räume in Koordination mit der Schulleitung für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung. Für Projekte und Anlässe stehen finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.

Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

Die Zweckmässigkeit des Reglements ist periodisch zu überprüfen. Änderungen bedürfen eines Schulpflegebeschlusses. Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.

Bewilligt von der Schulpflege an der Sitzung vom10.6. 2008.
(ersetzt Version in Kraft seit Schuljahr 2004/05)